

Vergabe von Leistungen bis zu einem Gesamtwert von 500 Euro (netto)

Aus aktuellem Anlass wird auf die nachfolgende vergaberechtliche Regelung bei der Beschaffung von geringwertigen (Dienst-) Leistungen gem. § 3 Abs. 6 VOL/A („Direktkauf“) hingewiesen:

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Gesamtwert von 500 Euro (netto) können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein förmliches Vergabeverfahren beschafft werden (§ 3 Abs. 6 VOL/A). In solchen Fällen genügt eine formlose Preisermittlung durch das Einholen von mindestens drei Angeboten und eine kurze Dokumentation des Ergebnisses. Die Preisermittlung kann auch telefonisch erfolgen. Das insgesamt wirtschaftlichste Angebot sollte dann den Zuschlag erhalten.

Eine Zustimmung durch den Vergabebeauftragten ist nicht erforderlich.